Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 42 Ausgegeben Danzig, den 17. Mai 1939

Inhalt:

90

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen.

Vom 4. Mai 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 84, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G.Bl. S. 257) wird wie folgt geändert:

§ 51 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Bei der Aufteilung eines zu Siedlungszwecken erworbenen Grundstücks oder Grundstücksteiles durch das Siedlungsamt oder bei Weiterveräußerung durch den Siedlungsunternehmer gelten die Bestimmungen der §§ 12—14 sinngemäß."

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 19. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 4. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 7. 70⁰⁴ Greiser Rettelsky

91

Verordnung

betr. Änderung der Gebührentaxe für Versteigerer vom 27. Oktober 1933.

Vom 9. Mai 1939.

Auf Grund von § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1067) wird die Verordnung betr. Gebührentaxe für Versteigerer vom 27. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1153) wie folgt geändert:

In dem Eingangsabschnitt werden an die Stelle der Worte: „in den Abschnitten II—V der Vorschriften" die Worte: „in den Abschnitten III—V der Vorschriften" gesetzt.

Danzig, den 9. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 6/39. Greiser Huth

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 5. 1939.)

92

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Satzungen einiger Versorgungsverbände sowie der Satzung der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände.

Vom 11. Mai 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Satzungen der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände, des Vieh- und Fleischversorgungsverbandes, des Kartoffelversorgungsverbandes, des Brot- und Mehlversorgungsverbandes und des Futtermittelversorgungsverbandes vom 20. August 1934 (G.Bl. S. 652 ff.) und des Milchversorgungsverbandes vom 1. Februar 1937 (G.Bl. S. 154) werden wie folgt geändert:

1. § 2 der Satzungen erhält folgende Fassung:

   Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juli eines jeden Jahres.

   Als erstes Geschäftsjahr im Sinne des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. August 1938 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei gilt die Zeit vom 10. August 1938 bis 30. Juni 1939.

2. Die in den Satzungen der Versorgungsverbände vorgesehene Befugnis der Marktbeauftragten zur Festsetzung von Ordnungsstrafen wird auf 10000 G ausgedehnt.

3. Vor Erlaß preisbindender Anordnungen ist der Preisprüfungskommissar zu hören; erhebt der Preisprüfungskommissar Widerspruch, so entscheidet im Falle der Nichteinigung der Senat.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L 1 Greiser Rettelsky

93

Verordnung

zur weiteren Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes.

Vom 15. Mai 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Danziger Besoldungsgesetz vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) in der jetzt geltenden Fassung wird in der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 1a ist die Amtsbezeichnung „Oberlandforstmeister" hinzuzufügen.
2. In der Besoldungsgruppe A 2a ist
   a) die Amtsbezeichnung „Oberforstmeister [2]) [12])" (bisher Oberregierungs- und Forstrat)" mit der dazu gehörigen Fußnote 12 zu streichen,
   b) die Amtsbezeichnung „Oberforstmeister [3])" hinzuzufügen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. Z. I. 21[10] Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.